

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0009/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.03.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung der Vorlage.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 eine Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen. Danach wurde die Zuständigkeit des vormaligen Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV) auf die neu gebildeten **Ausschüsse für Infrastruktur (ISA)** und **Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (AUKV)** verteilt.

Nach den bestehenden Satzungsregelungen erstreckt sich die Zuständigkeit des **ISA** auf Planung und Ausführung von Maßnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Bei Aufträgen über 100.000 € entscheidet gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 7 der ISA über Tiefbau-, Landschafts- Hochbauvorhaben etc. sowie Lieferungs- u. Leistungsaufträge des Liegenschafts- u. Abfallwirtschaftbetriebes sowie dem Abwasserwerk (Maßnahmebeschluss).

Beim **AUKV** fehlt eine gleich lautende Regelung. Danach ist der Ausschuss lediglich für die Beratung von Planungen zuständig, nicht aber für Maßnahmebeschlüsse über 100.000 € bei Verkehrsflächen, Parkeinrichtungen, Öffentlichem Grün, Friedhöfen etc. Hierzu bedarf es derzeit der zusätzlichen Einbindung des Haupt- u. Finanzausschusses, der sich als weiteres Gremium dann erneut mit fachlichen Fragestellungen auseinander zu setzen hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Zuständigkeit des AUKV analog der des ISA vorzunehmen und diese unter § 14 Abs. 2 Nr: 10 der Zuständigkeitsordnung entsprechend zu ergänzen.

Da der AUKV gemäß § 14 Abs. 2 über Gewässermaßnahmen berät und entscheidet, ist es zudem sinnvoll auch die diesbezüglichen Maßnahmebeschlüsse hierhin zu verlagern (bisher zuständig: ISA). Hierzu ist es erforderlich die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe über 100.000 € bei Gewässermaßnahmen ebenfalls unter § 14 Abs. 2 Nr: 10 beim AUKV aufzunehmen und parallel unter § 10 Abs. 3 Nr: 7 beim ISA zu streichen.

Ferner ist eine Konkretisierung von § 14 Abs. 2 Nr: 6 erforderlich. Nach der derzeitigen Formulierung entscheidet der AUKV über alle Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen. Da hierfür der Planungsausschuss zuständig ist, wird eine Anpassung dahingehend vorgeschlagen, von der bisherigen Zuständigkeit des AUKV die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB auszunehmen.

Zum besseren Verständnis ist eine Synopse beigefügt.

## **I. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am .03.2010 folgenden I. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1**

§ 10 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

*„Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet.“*

### **§ 2**

§ 14 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„6.  
über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,“*

### **§ 3**

§ 14 Abs.2 Nr. 10 wird wie folgt neu eingefügt:

*„10.  
Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, „Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet.“*

### **§ 4**

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.04.2010 in Kraft.